

Schulordnung



1. Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule ist eine allgemein zugängliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Ihre Aufgabe ist es, die Musikalität vom frühen Alter an zu wecken, sowie Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden. In ihr sollen besondere Begabungen gefördert werden. Die Vorbereitung auf ein Musikstudium kann vereinbart werden.

- 1.2 Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.

- 1.3 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des nächsten Jahres.

2. Aufbau und Ziel der Musikschule

Der Aufbau der Musikschule Schwäbischer Wald Limpurger Land orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V..

Die Musikschule gliedert sich in folgende Stufen:

- 2.1 Grundstufe (Regelzeit 4 Jahre)

a) Vorklasse: Musikalische Früherziehung
SchülerInnen im Alter von 4-6 Jahren

b) Grundklasse: Musikalische Grundausbildung
SchülerInnen im Alter von 6-8 Jahren

- 2.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht (Unter-, Mittel- und Oberstufe)

Nach dem Besuch der musikalischen Früherziehung oder der musikalischen Grundausbildung erfolgt nach Beurteilung durch die GrundstufenlehrerIn der Übergang in den instrumentalen oder vokalen Gruppen- oder Einzelunterricht.

Bei der Wahl des Instrumentes werden die Neigungen der SchülerInnen, die Wünsche der Eltern und die Empfehlungen der LehrerInnen berücksichtigt.

Das Unterrichtsangebot der Musikschule richtet sich nach der jährlichen Ausschreibung.

- 2.3 Ergänzungsfächer

Die SchülerInnen des Instrumental- und Vokalunterrichts können zusätzlich zum Hauptfachunterricht an Ergänzungsfächern teilnehmen. Dazu gehören insbesondere Musiklehre (Theorie), Spielkreis, Kammermusik, Orchester und chorisches Singen.

Darüber hinaus können im Rahmen der musikalischen Ausbildung Spiel-, Tanz-, Kunst-, und Theaterklassen eingerichtet werden, deren Ziel es ist, den kindlichen Spieltrieb zu lenken und zu fördern und die Kreativität zu erweitern sowie das Einfühlungsvermögen, die Beobachtungsgabe, das Sprachgefühl, die Verwandlungsfähigkeit usw. zu bilden.

2.4 Unterrichtsgrundlagen

Der Unterricht in den einzelnen Fächern orientiert sich am Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e.V..

2.5 Lehrziele

Ziel der Musikschule ist es, die SchülerInnen technisch, musikalisch und stilistisch bestmöglichst auszubilden. Im Vordergrund steht dabei die Untermauerung der Gemeinschaftsarbeit der Musikschule und ein freies, von Hemmungen unbelastetes Musizieren als Teil der Persönlichkeitsbildung.

3. Öffnung der Musikschule nach außen

Die Musikschule soll der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen. Deshalb sind folgende Maßnahmen anzustreben:

3.1 Öffentliche Vorspiele von SchülernInnen aller Ausbildungs- und Leistungsstufen.

Diese Vorspiele sollen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Musikschule möglichst in breiter Form aufzeigen.

3.2 Öffentliches Ensemblespiel durch Kammermusikgruppen und Orchester.

Zusammenarbeit mit den Kindergärten, Schulen, musiktreibenden Gruppen, Vereinen und Kirchen durch musikalische und sonstige Auftritte.

4. SchülerInnen/Meldeverfahren

4.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden (musikalische Früherziehung, Allegretti).

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Zusätzlich kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger an den einzelnen Orten nach Bedarf weitere freie Tage einrichten (bei örtlichen Festen usw.).

4.3 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform, Anmeldungen sind bis spätestens 20. Oktober an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen TeilnehmerInnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. An- und Abmeldung werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.4 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schulbeginns ist allerdings nur dann möglich, wenn die Musikschule über geeignete Voraussetzungen verfügt bzw. der/die SchülerIn geeignete Voraussetzungen aufweist.

- 4.5 Außer im Fall von Ziffer 4.6 sind Abmeldungen nur auf Ende des Schulhalbjahres möglich (jeweils zum 30. April bzw. 31. Oktober). Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Fällen kann der Schulleiter/die Schulleiterin Ausnahmen zulassen (Wegzug, lange Krankheit usw.).

Für Kinder unter drei Jahren ist eine Abmeldung zum Monatsende möglich.

- 4.6 Ebenso kann der Schulleiter/die Schulleiterin einen Ausschluss vom Unterricht wegen Leistungsmangel, Unpünktlichkeit, Zahlungsverzug oder anderer schwerwiegender Gründe veranlassen.

5. Probezeit

In allen Fächern besteht eine Probezeit von drei Monaten nach der Anmeldung. Für diese Zeit müssen Unterrichtsgebühren entrichtet werden. Die Abmeldung nach der Probezeit erfolgt ebenfalls schriftlich. Danach ist nur noch eine Kündigung zu den Schulhalbjahren möglich.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Der Unterricht findet in den Räumen der öffentlichen Schulen bzw. in anderen der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.
- 6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht an einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.3 Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Im Instrumentalunterricht ist auch die verkürzte Stunde mit 30 Minuten möglich.
- 6.4 Es besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie den gewählten Ergänzungsveranstaltungen. Mehrmalig unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.
- 6.5 Öffentliches Auftreten der SchülerInnen sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters/der Schulleiterin.
- 6.6 Versäumt der Schüler/die Schülerin den Unterricht, besteht kein Anspruch auf Nachholung oder Rückvergütung. (Ausnahme: bei langer Krankheit).
- 6.7 Bei Unterrichtsausfall durch Verschulden der Schule erfolgt die Rückzahlung der Ausfallstunden folgendermaßen:

Gruppenunterricht	3	Karenztage	pro Schuljahr
Einzelunterricht bis 45 min	2	Karenztage	pro Schuljahr
Einzelunterricht bis 60 min	1	Karenztage	pro Schuljahr

Karenztage bedeutet hier, dass dieser Unterricht bei Ausfall nicht zurückerstattet werden muss. Diese Regelung gilt, wenn der Unterricht nicht nachgeholt wird.

7. Instrumente

- 7.1 Grundsätzlich muss der/die SchülerIn bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Die Lehrkraft ist bei der Anschaffung behilflich. Ohne sie sollte keine Anschaffung getätigt werden! Instrumente können jedoch auch nach Möglichkeit aus den Beständen der Musikschule ausgeliehen werden. Es wird dafür ein Leihentgelt erhoben.
- 7.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.
- 7.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die SchülerIn bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 7.4 Die Instrumente sind mit dem Leihentgelt versichert. Nicht versichert sind Abnutzung und Verschleiß sowie mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung.
- 7.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden!

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheit - Bestimmungen für Schulen gültig!

9. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

10. Haftung

- 10.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule im Rahmen und im Umfang der zu Gunsten der TeilnehmerInnen abgeschlossenen Versicherung und des darin enthaltenen Deckungsschutzes Ersatz.

11. SchulleiterIn, LehrerIn und Lehrerkonferenz

11.1 SchulleiterIn

Die Schulleitung leitet und verwaltet im Rahmen der Vorschriften und der Vorgaben des Schulträgers die Musikschule und ist - unterstützt von der Lehrerkonferenz - verantwortlich für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit. Er/Sie ist in Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den LehrerInnen der Schule weisungs-berechtigt.

Sie wird angemessen als MusiklehrerIn in den Unterrichtsplan eingebunden. Die Schulleitung hat auf ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Schulträger, LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen hinzuwirken.

11.2 Lehrkräfte

Die von der Musikschule eingesetzten Lehrkräfte tragen im Rahmen dieser Schulkonzeption und des Lehrplanwerks des Verbandes deutscher Musikschulen e.V., sowie der sonstigen für sie geltenden Vorschriften die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Ausbildung der SchülerInnen.

Die Lehrkräfte bilden auf Einladung durch den Schulleiter/die Schulleiterin die Lehrerkonferenz und sind verpflichtet an den Sitzungen teil zunehmen.

11.3 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie pflegt das gedeihliche Zusammenwirken der LehrerInnen. Die Lehrerkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Maßnahmen, die für die Unterrichtsgestaltung und Erziehungsarbeit der Musikschule erforderlich sind und nicht in der Zuständigkeit der Schulleitung bzw. der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft liegen, sind in der Lehrerkonferenz zu beraten und zu entscheiden. Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind für die Schulleitung und die LehrerInnen bindend. Ist die Schulleitung der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen bestehende Vorschriften verstößt oder dass Sie für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, und hält die Lehrerkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat die Schulleitung die Entscheidung des Schulträgers einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

Eine Lehrerkonferenz ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

In der Lehrerkonferenz sind insbesondere zu beschließen:

11.3.1 Die Koordination größerer Beschaffungen

11.3.2 Die Planung und die Koordinierung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Ziffer 3.

11.3.3 Die Wahl eines Sprechers für die Lehrkräfte.

12. **Arbeitskreise**

Für die verschiedenen Aufgaben der Musikschule können aus dem Lehrerkollegium Arbeitskreise gebildet werden.

Musikschule Schwäbischer Wald/ Limpurger Land e. V.

ENTGELTORDNUNG

§ 1

Zahlungspflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht und für die Unterrichts- und Früherziehung der Musikschule wird ein Entgelt gemäß § 3 erhoben.
2. Das Unterrichtsentgelt ist auf den Zeitraum von 38 Unterrichtswochen kalkuliert und wird in 12 Monatsraten erhoben und ist daher auch in den Ferien zu entrichten
3. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusikensemble) wird kein Entgelt erhoben, sofern der Teilnehmer SchülerIn der Musikschule im Hauptunterricht ist.

§ 2

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Musikschule zuständige Gericht.